

Nichtvermögensschaden im ungarischen Privatrecht.

I.

1. Die Erfahrungen der Kriegszeiten und der Nachkriegszeiten brachten die Anpassungsfähigkeit des ungeschriebenen ungarischen Gewohnheitsrechtes eigentümlicherweise eben in solchen Fragen ans Tageslicht, die man sonst als besonders geeignet betrachtet die Notwendigkeit eines *Gesetzbuches* zu erweisen.

Wie vor dem Kriege die anfangs unklare Lehre der ausserbüchlichen Gutgläubigkeit bei dem Erwerb und der Belastung der Liegenschaften,¹⁾ so wurden später auch die Rechtsmaterien der Unerschwinglichkeit der vertraglichen Sachlieferungen,²⁾ ferner der inhaltlichen Veränderung der Geldschuld infolge der Geldentwertung³⁾ nicht in Gesetzen, sondern vor allem in der richterlichen *Praxis* angeschnitten und daselbst wenigstens in ihren Hauptzügen auch befriedigend gelöst.

Ähnlich breiten und erweitern sich schon seit mehr als einem Jahrzehnt die Rechtssätze über den Nichtvermögensschaden ebenfalls in einer Richtung, die erst schüchtern, dann immer fester richterliche Entscheidungen angaben.

¹⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht (Berlin, Gruyter. 1921, 1923). Bd. II. S. 18 ff.

²⁾ Die Praxis nennt sie wirtschaftliche Unmöglichkeit. Sie rief eine reiche Fachzeitschriftendebatte hervor, deren Zusammenfassung am besten bei Szladits: *Magánjogi Döntvénytár* Bd. XV, No. 48, 89 und Bd. XVI, No. 59 zu finden ist.

³⁾ Die Praxis spricht beständig von der „Valorisation der Geldschuld“. Jetzt liegt aber schon ein GA XXXIX, 1923 vor, der teilweise auch diese Frage lösen will.

Am Anfang der neueren Periode des ungarischen Privatrechts, den man in das Jahr 1848 verlegen darf, zeigt dieser Rechtsstoff, wie so mancher andere auch, im ersten Augenblick einen gewissen Rückschritt, der jedoch zugleich mit den Nebeln des übertriebenen Nachahmens fremder Rechtsgedanken bald verschwindet und einer bewussten, zwar westlich orientierten, doch zugleich auch die eigentümlichen ungarischen Verhältnisse scharf im Auge behaltenden nationalen Entwicklung Platz gibt.

Das vormärzliche ungarische Privatrecht wies nämlich — wie dies bei seiner Verquickung mit dem damaligen öffentlichem Recht Ungarns selbstverständlich war — zahlreiche Fälle der gesetzlichen Bussepflicht auf,⁴⁾ welche neben der strafrechtlichen auch noch eine privatrechtliche Tendenz enthielten, nämlich mittelbar den Ersatz des Nichtvermögensschadens zu erwirken.⁵⁾

Die Kodifikation des ungarischen Strafgesetzbuches liess nun diese letztere Tendenz ganz beiseite und die Folge davon war eine ziemlich lange andauernde Weigerung der Praxis jeden Nichtvermögensschaden anzuerkennen.

2. Dies war auch nicht gut anders möglich, denn obzwar die weitherzige Fassung des in der Praxis damals vielfach in hohem Ansehn gestandenen ÖBGB⁶⁾ auch die Erstattung des Nichtvermögensschadens ermöglicht hätte, hielt sich die herrschende Lehre dennoch streng daran, dass der Vermögenswert, oder doch die Rückführbarkeit auf einen Vermögenswert ein Kriterium des Forderungsrechtes sei,⁷⁾ weshalb die Ausgleichung nichtvermögensrechtlicher Nachteile als dem Begriffe der Forderung widersprechend erschien.

⁴⁾ Besonders bei den *actiones maioris potentiae* usw. Vgl. Frank: *Közgazság törvénye* 358—370. Grosschmid: *Fejezetek* Bd. I, S. 761. Reiner (im ung. Fodor'schen Privatrecht) Bd. III, S. 854 ff. Meszlény: (in der Abhandlung „Über den Rechtsschutz der Nichtvermögensinteressen“) *Privatrechtspolitische Studien* (ung. Budapest, 1901) S. 36—71, dann daselbst S. 29—34.

⁵⁾ Reiner a. a. O. G. A. V. 1878 kennt die privatrechtliche Busse nicht

⁶⁾ §§ 1293, 1295 (alter Fassung).

⁷⁾ So noch sehr scharf Sággy: *Allg. Lehren des Schuldrechts* (ung.). Budapest, 1877, S. 106, p. 5, wo dies als ein Kriterium der schuldrechtlichen Leistung angesprochen wird.

Diese einem dogmatisch starren Idealismus entsprossene Auffassung, die man wohl füglich als Übertreibung einer an sich richtigen naturrechtlichen Lehre von der Inkommensurabilität der idealen und der subjektiven Rechte des Vermögensrechts bezeichnen kann, wurde langsam so allgemein und durchdrang das Rechtsbewusstsein so tief, dass man auch noch so spät als 1918 in obergerichtlichen Entscheidungen Sätze findet, laut denen „die richterliche Praxis den Nichtvermögensschaden bloß in dem Falle als zuurteilbar anerkennt, wenn das verletzte moralische Interesse zugleich geeignet ist Vermögensschaden zu verursachen“.⁸⁾

Trotzdem diese Entscheidung schon in einem Zeitpunkte erbracht wurde, in dem bereits die unten behandelten gesetzlichen Vorschriften⁹⁾ eine viel freiere Entwicklung ermöglichten, darf man sie dennoch nicht wörtlich nehmen. Die seit 1867 stetig fortschreitende und sich erweiternde Anerkennung des Persönlichkeitsrechtes¹⁰⁾ brachte mannigfaltige, zwar offenkundige, doch von dem Vermögen so weit abliegende Rechtsverletzungen zu Tage, die früher oder später zu einer Neubegründung des Schadenbegriffes führen müssen und das Beharren bei der Ausschliesslichkeit des Vermögensschadens auch jetzt schon unmöglich machen.

Besonders augenfällige Beschädigungen der weiblichen und der Berufsehre: Notzucht,¹¹⁾ Verführung,¹²⁾ Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber weiblichen Dienstboten und sonstigen Angestellten,¹³⁾ ferner gegenüber der geistigen, bzw. moralischen Überlegenheit des Verletzers anvertrauten Mädchen,¹⁴⁾ öffentlich verübte Kreditschädigungen,¹⁵⁾ überflüss-

⁸⁾ K 1918 P 1435 Mji Dt XII S 244 F 166.

⁹⁾ Besonders GA XIV. 1914 und die späteren ihn ergänzenden Gesetze vgl. weiter.

¹⁰⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. I, S. VII.

¹¹⁾ Mji DT IV F 140 das. VI 331 F 191 K 1912 P III 757. Behaupten dessen, dass der Verletzer mit dem Mädchen geschlechtlichen Verkehr hatte Mji DT VII 69 F 42 usw.

¹²⁾ Mji Dt XV 103 F 70 K 1921 P III 3257 u. v. a.

¹³⁾ Mji Dt XI 4 F 3.

¹⁴⁾ Zahnarzt gegenüber einer 16-jährigen Gratispatientin K 1918 P III 180 Ü. L. 1918/No. 19.

¹⁵⁾ Zwar ablehnend Mji Dt IX 209 F 204 K 1914 P VIII 4811.

sigerweise verletzende hämische Kritiken¹⁶⁾ artistischer Leistungen, eigenmächtige Änderungen von Kunstwerken¹⁷⁾ u. a. m. gaben Anlass zu einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen, die trotz mancher Ablehnungen und Schwankungen einesteils die privatrechtliche *Anerkennung des Nichtvermögensschadens unzweifelhaft erscheinen lässt, andererseits aber besonders in Anbetracht der gleich zu erörternden gesetzlichen Einzelvorschriften, die denselben Rechtsgedanken verkörpern, m. E. jetzt schon auch dazu drängt den letzteren nunmehr grundsätzlich festzulegen.*

3. *Die richterlichen Entscheidungen, welche — vorerst jeder gesetzlichen Grundlage bar — die Herstellungspflicht des Nichtvermögensschadens aussprachen, bezogen sich, wie aus dem Obigen ersichtlich ist, auf vorsätzliche Verletzungen der weiblichen Ehre, der Berufsehre, auf vorsätzlichen Missbrauch eines rechtlichen oder moralischen Abhängigkeitsverhältnisses, auf ebensolche Benachteiligungen des Rechtes der freien Ausübung eines und zwar besonders des künstlerischen Berufes.*

Gesetzlich festgelegte Tatbestände, die eine Vergütung des Nichtvermögensschadens zur Folge haben, schützen ähnliche Rechtsgüter.

So vor allem GA XLI, 1914 (§ 22, 24, 28), der die Ehrenbeleidigung, die falsche Anklage, sowie die Verleumdung vor Behörden, die Beleidigung der Ehre Verstorbener, die Kredit-schädigung auch mit der privatrechtlichen Folge des Ersatzes des Nichtvermögensschadens versieht.

Ähnlich lauten die in das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb aufgenommenen Vorschriften, denen gemäss absichtlich verübte und gegen den GA V, 1923 verstossende Handlungen zum Ersatz auch des Nichtvermögensschadens führen, wenn sie auf dem Wege der Presse, der Usurpation, der Kredit- und Leumundschädigung, der betrieblichen Bestechung, des Vertrates von Betriebsgeheimnissen erfolgen (§ 35 des angeführten Gesetzes).

Allen bisher aufgezählten gesetzlich normierten Tatbeständen gemeinsam ist, dass eine strafbare Handlung vorliegt.

¹⁶⁾ Mji Dt XII 262 K 1918 P II 1747 usw.

¹⁷⁾ Z. B. Porträtbilder Mji Dt X 258 F 154 K 1915 RP II 3880.

Dasselbe etwas äusserliche Kennzeichen gilt auch für die zahlreichen, in das Autorgesetz (GA LIV, 1921) aufgenommenen Usurpationen des Urheberrechts. Hierbei bleibt es gleichgültig, ob sich diese auf Schrift- (18), Ton- (48), Bilder- und Skulpturwerke (§ 65), Fotografien (§ 71), Fonogramme, Kinowerke (§ 73) beziehen, ferner, *ob sie vorsätzlich oder blos fahrlässig verübt wurden* (18).

Dass aber die formale Kriminalisierung der hier in Frage stehenden Tatbestände keinesfalls zugleich als ein materielles Kriterium der gesetzlichen Erstattungspflicht des Nichtvermögensschadens zu betrachten ist, erhellt nicht blos aus dem letztangeführten Gesetz selbst, das alle Verübungsarten der Usurpation sozusagen mit auffälliger Absichtlichkeit auch noch einzeln mit der erwähnten Folge versieht — vgl. besonders die §§ 18, 19, 22, 23, 48, 57, 58, 65, 71, 73 des besprochenen Gesetzes — die eine restrictive Auslegung geradezu ausschliessen, sondern es erhellt noch einmal aus den schon angeführten *gerichtlichen* Entscheidungen, sodann aber unzweifelhaft auch aus anderen Gesetzesvorschriften.

GA XIV, 1914 § 39 Absatz 3 enthält nämlich den für unseren Rechtsstoff sehr bemerkenswerten Grundsatz, dass der durch eine auf dem Wege der Presse erfolgte Veröffentlichung verursachte Nichtvermögensschaden auch dann zu vergüten, bezw. dass eine entsprechende privatrechtliche Geldbusse auch dann zu entrichten ist, wenn die Veröffentlichung den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht verwirklicht hatte.

Obzwar der erste Absatz des angeführten § etwas zu allgemein gehalten ist, da er ohne jede weitere Einschränkung die Erstattungspflicht des Schadens, vorsieht, der sich aus einer auf dem Wege der Presse erfolgten Veröffentlichung ergab, kann m. E. über die hier in Frage stehenden Tatbestände dennoch kein Zweifel herrschen.

Der Abschnitt des angeführten Gesetzes, dem der § 39 eingefügt wurde, trägt die Aufschrift „pressrechtliche Haftung“. Und § 32, der erste § desselben betont als Hauptmotiv des ganzen Abschnittes die auf dem Wege der Presse verübten *Verbrechen, Vergehen und Übertretungen*, dann noch einmal zusammenfassend die „*Strafhandlungen*“. *Mit einem Wort der angeführte Absatz 1, des § 39 ist auf Strafhandlungen, Absatz 3. hin-*

gegen auch auf sonstige widerrechtliche Veröffentlichungen anzuwenden.

Im ersten Augenblick scheint es eigentlich ganz überflüssig dies noch besonders hervorzuheben. Dass dies dennoch erfolgt, hat seinen Grund darin, dass der erste Absatz des § 39 ohne Betonung dieses Zusammenhanges leicht **auf jeden durch Pressveröffentlichung erfolgten Schaden** angewendet werden könnte,¹⁸⁾ was auch die nicht widerrechtlich erfolgten Veröffentlichungen in den Umkreis der Erstattungspflicht des Vermögensschadens und des Nichtvermögensschadens einbeziehen würde.

Dies ist selbstverständlich ganz ausgeschlossen. Es muss daher betont werden, dass, obzwar die angeführten Rechtssätze des § 39 GA XIV, 1914 die grundsätzliche Unabhängigkeit der Erstattung des Nichtvermögensschadens von *der Strafbarkeit* der denselben verursachenden Handlung aussprechen, sie sonst keine Abweichung von den allgemeinen Voraussetzungen dieser gesetzlich festgelegten Pflicht enthalten, *demnach auch nicht davon absehen, dass die den Nichtvermögensschaden verursachende Handlung, wenn auch keine Strafhandlung, so doch wenigstens eine im privatrechtlichen Sinne verbotene Handlung verwirklichen muss.*¹⁹⁾

Von dem Standpunkte der gesetzlichen Erstattungspflicht des Nichtvermögensschadens aus ist es daher blosser Zufall, wenn GA XIX, 1915 die Verletzung der gegenüber der Behörde eingegangenen Vertragspflicht bei Kriegslieferungen erst kriminalisiert (§§ 1—5) und sie erst dann auch (§ 17) mit der Vergütungspflicht des durch die Strafhandlung verursachten „ganzen Schadens“ — belastet — „den Nichtvermögensschaden, dessen Geldwert das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt, mitinbegriffen“.

Was diese Belastung verursacht, ist nicht die *Strafhandlung*, sondern die überaus grosse Wichtigkeit des verletzten oder gefährdeten staatlichen Interesses.

Der jetzt behandelte Tatbestand liegt schon an der Grenze

¹⁸⁾ Absatz 1 lautet: „Der Verletzte kann ausser der Erstattung des durch die Pressveröffentlichung verursachten Vermögensschadens — soweit dies in Anbetracht der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht — für seinen Nichtvermögensschaden eine entsprechende Geldbusse fordern.“

¹⁹⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. I, S. 147 ff.

des Privat- und öffentlichen Rechts, seine Eigentümlichkeiten können daher keineswegs blos durch das erstere bestimmt werden. Doch gibt er uns eben durch die Wichtigkeit des verletzten bzw. gefährdeten Interesses, die auch die privatrechtliche Straf- folge der gesetzlichen Erstattungspflicht des Nichtvermögens- schadens nötig macht und begründet, einen nicht misszuver- stehenden Fingerzeig, wie und wo die grundsätzliche Lösung der uns hier interessierenden privatrechtlichen Frage zu finden ist.

4. Hiervon weiter unten.

Die angeführten gerichtlichen und gesetzlichen Tatbe- stände stellen uns vor die unabwendliche Frage, *ob sie blos eine zufällige Anhäufung innerlich sonst nicht verbundener Fälle bedeuten, oder vielmehr die halb unbewussten Äusserungen eines sich in dem ungarischen Privatrecht erst jetzt zu Worte meldenden Grundsatzes sind?*

Schon der Umstand, dass das Gesetz gleich die ersten schüchternen Anregungen der Praxis so bereitwillig anerkannt und entwickelt hatte, dass dies innerhalb kurzer Zeit auf ver- schiedenen Gebieten des Rechts zugleich erfolgt ist, was ja in dem an privatrechtlichen Gesetzen nicht überreichen Ungarn auffällig erscheint, legt den Gedanken nahe, *dass es sich hier nicht um blossen Zufall, sondern um die immer mehr vordrin- gende und bewusst werdende Verkörperung und Entwicklung eines im modernen neueren ungarischen Privatrecht bis nun nicht, oder doch nicht gehörig zum Ausdruck gelangten Grund- satzes handelt.*

5. Dieser ist wohl am besten den etwaigen Ähnlichkeiten, oder Gleichartigkeiten der entschiedenen, bzw. gesetzlich geregelten Fälle zu entnehmen. Und zwar umso mehr, da ja schon die bisherige Regelung gewisse Tatbestände, wie zum Beispiel die Schadensverursachung durch Veröffentlichungen der Presse ausdrücklich der formalen Kennzeichen entkleidet und sie auch dann zu Grundlagen der gesetzlichen Erstattung des Nichtvermögensschadens stempelt, wenn sie keine Straf- handlungen verwirklichen.²⁰⁾

Das gesetzliche Abstellen auf *materielle* Kennzeichen, sowie der auch in den gerichtlich entschiedenen Fällen klar

²⁰⁾ Vgl. GA XIV, 1914 § 39. Absatz 3,

zu Tage tretende Gedanke, dass es sich hier um eine dem Privatrecht entnommene *allgemeine Pflicht* handelt,²¹⁾ würden selbst dann auf einen in Entwicklung begriffenen, sich zusehends erweiternden Tatbestandskreis deuten, wenn den oben angeführten gesetzlich fundierten oder nicht-fundierten Tatbeständen dies bestätigende gemeinsame Züge nicht zu entnehmen wären.

Nun sind aber die letzteren m. E. ganz augenfällig und unverkennbar.

Handelt es sich ja in allen hier besprochenen Fällen um privatrechtlich verbotene und entweder vorsätzlich oder doch fahrlässig verübte Handlungen, die einen gewissen in dem modernen Recht sorgfältigst gehüteten und umschriebenen Rechtskreis schmälern.

Und zwar den Rechtskreis, der sich von der persönlichen Unverletzbarkeit und Selbstbestimmung, bis zur Berufs- und Geschlechtslehre, von dem guten Leumund und der ungestörten Anerkennung der Zeitgenossen, bis zur Unantastbarkeit der Geisteserzeugnisse erstreckt. Mit anderen Worten es sind die in der Neuzeit zu gesteigerter Anerkennung gelangten Bezeichnungs-, Bestimmungs- und Schutzrechte, deren Schädigung besonders empfindliche Rechtsgüter verletzt und demzufolge auch mit der neuesten und subtilsten Nachteilfolge der verbotenen Handlungen: mit der gesetzlichen Anerkennung und der Vergütungspflicht des durch die Verletzung ungerichteten idealen Schadens versehen wird.

Alle bis nun anerkannten Fälle des Nichtvermögensschadens sind, so weit man sie zu überblicken vermag, vorsätzlich, oder fahrlässig verübte und gegen Ausstrahlungen des Persönlichkeitsrechtes gerichtete verbotene Handlungen.²²⁾

Selbst die Verletzung der Kriegslieferungsverträge, die wegen ihrer öffentlichrechtlichen Natur einigermassen ausser-

²¹⁾ Der Gedanke ist sozusagen allen Entscheidungen zu entnehmen. So z. B. MjI Dt XV 103 F 70 K 1921 P III 3257: „der allgemeinen richterlichen Praxis entsprechend ist zwar der Mann, welcher ein unberührtes Mädchen durch Eheversprechen, demnach Verführung ihrer Jungfräulichkeit beraubt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, doch . . .“ usw.

²²⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. I, 163.

halb unserer Frage zu liegen scheint, bedeutet eigentlich die privatrechtliche Folge dessen, dass durch sie die Grundlage jedes Persönlichkeitsrechtes, das ungestörte Bestehen und die ungestörte Kraftentwicklung, wenn man will: das Persönlichkeitsrecht des Staates gefährdet erscheint.

Und dass es sich bei der Gefährdung des letzteren um ähnliche privatrechtliche Folgen handelt, wie bei der gesetzlichen Pflicht der Erstattung des Nichtvermögensschadens, ist auch jenen Vorschriften zu entnehmen, die im GA, XVIII, 1915 und XLIII, 1921 den Vaterlandsverrat zugleich mit der Wirkung bekleiden, dass der Täter „als Vergütung des aus seiner Handlung sich ergebenden Schadens, Verletzung und sonstiger Nachteile, ohne Rücksicht auf die Höhe desselben und darauf, ob er auch tatsächlich eingetreten ist — mit seinem inländischen Vermögen in der Weise haftet, dass es durch die Verübung der Strafhandlung kraft Gesetzes auf den Staat übergeht (GA XVIII, 1915 § 2 und bei Fideikommissliegenschaften § 2, GA XLIII, 1921).“

Ohne Zweifel liegen die an letzter und vorletzter Stelle angeführten Vorschriften schon jenseits der Grenze des Privatrechts und der privatrechtlichen Erstattungspflicht des idealen Schadens. Doch kann auch ihnen entnommen werden, dass selbst dort, wo sich der Grundgedanke dieser Erstattungspflicht schon zu einer mehr-minder öffentlich rechtlichen *capitis deminutio*, zu der Verminderung der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit verdichtet hat, noch immer, wenn auch selbstverständlich in bedeutend verstärktem Masse jenes Prinzip waltet, das auch unsere Frage beherrscht, nämlich, *dass die verbotene Schädigung und Gefährdung der wichtigsten idealen Interessen privatrechtlich in Benachteiligungen des Täters ausklingt, die der Erstattung des Geldwertes des idealen Schadens überaus nahe stehen, ja eigentlich blos eine höhere Stufe dieser Erstattungspflicht bedeuten.*

6. Alles in allem ist daher der Standpunkt des ungarischen Privatrechts noch weit davon entfernt den Grundsatz des § 885 des letzten Entwurfes des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches schon heute als geltendes Recht anzuerkennen.

EUG geht nämlich weit über die Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes hinaus, indem er vorschreibt: „*Wer aus vorsätzlich oder grob fahrlässig verübter verbotener Handlung,*

oder Pflichtverletzung zum Ersatz des Schadens verhalten ist, hat, soweit dies in Anbetracht der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht, auch für den Nichtvermögensschaden des Verletzten Geldentschädigung (Busse) zu zahlen“.

Weder gerichtliche Praxis, noch gesetzliche Vorschriften²³⁾ geben in der Gegenwart eine Grundlage dazu, verbotene Handlungen, die blos Vermögensrechte betreffen, oder sonst ausserhalb des Kreises des Persönlichkeitsrechts liegen, auch mit den Folgen der Erstattung des Nichtvermögensschadens zu versehen. Die Beschädigung, oder der Diebstahl eines Rubensbildes kann heute nicht auch zu einer Geldbusse führen, mag sie dem beschädigten Sammler noch so grosses Leid vielleicht sogar eine Gemütskrankheit verursacht haben. Die Verwirklichung eines Ehescheidungsgrundes hat wohl die Lösung der Ehe zur Folge,²⁴⁾ ist auch mit dem Verlust aller eherechtlichen Vorteile:²⁵⁾ der gesetzlichen Forderung des ehelichen Unterhaltes, des Treulohnes, der Gemeinnerrungenschaft verbunden, doch zur Erstattung des hiedurch verursachten Nichtvermögensschadens, ja selbst zur Erstattung des durch sie verursachten Vermögensschadens²⁶⁾ führt sie ebensowenig, wie etwa der unbegründete Rücktritt von einem Verlöbniß zu den englisch-rechtlichen Folgen des breach of promise.²⁷⁾

Und wenn die ungarische Praxis, die ja bei der Formulierung der Rechtsätze über die wirtschaftliche Unerschwinglichkeit, die Folgen der Geldentwertung und die sonstigen Wirkungen der massenhaften wirtschaftlichen Umwälzungen also auf dem Gebiete des Schadensrechtes grosse Selbständigkeit betätigt, von keinem einzigen Falle berichtet, in welchem als Folge

²³⁾ Die Verletzung der Kriegslieferungsverträge mit inbegriffen. S. oben.

²⁴⁾ GA XXXI, 1894 §§ 77 ff schweigen von der Schadensersatzpflicht und sehen blos eine Rückgabe der ehelichen Geschenke vor § 89.

²⁵⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. I, 189 ff.

²⁶⁾ § 3 des Ehegesetzes schreibt eine Vergütung der in Anbetracht der Ehe erfolgten Ausgaben und eine Rückgabe der Geschenke bezw. des Wertes vor.

²⁷⁾ Vgl. Indermaur Principles of Common Law (8-th edition) 463 „the jury fairly considering the grief caused by the breach, and the probable pecuniary and social loss sustained by the plaintiff; but any evil motives of the defendant, or circumstances of aggravation e. g. seduction may be taken into account“.

der Vertragsverletzung rein privatrechtlicher und vermögensrechtlicher Verträge die Erstattung des hierdurch verursachten Nichtvermögensschadens angesprochen und zugesprochen wurde, so kann m. E. hieraus nicht anderes gefolgert werden, *als dass das ungarische Privatrecht vorläufig einen diesbezüglichen Rechtssatz weder kennt, noch auch anerkennen will.*

7. Andererseits ist aber die Entwicklung heute dennoch schon über jenes Stadium hinaus, das Grosschmid²⁸⁾ und andere Rechtslehrer²⁹⁾ vor mehr als einem Jahrzehnt noch als den Standpunkt des damals geltenden Rechts angeben mussten.

Obzwar nämlich die Anerkennung der gesetzlichen Pflicht der Vergütung des Nichtvermögensschadens stufenweise sozusagen von Fall zu Fall und von Tatbestand zu Tatbestand erfolgt, gilt dies m. E. dennoch bloss geschichtlich, nicht aber auch grundsätzlich.

Das will besagen: das Prinzip selbst kam und kommt in der Praxis und in den Gesetzen bis nun bloss auf dem Wege der Anerkennung einzelner speziellen Tatbestände zur Geltung. Die Ähnlichkeit dieser Einzelfälle aber sowie ihre unverkennbare Zusammengehörigkeit lässt diese gesetzliche bezw. richterliche Anerkennung doch nur als die besonders hervorgehobenen Typen einer *Gattung* von Tatbeständen erscheinen, deren *ganzer* Kreis Eignung hat mit den Folge der gesetzlichen Erstattungspflicht auch des Nichtvermögensschadens versehen zu werden.

Entspricht dies aber der wirklichen Rechtslage, so muss man auch weiter gehen und behaupten, *dass selbst einzeln nicht hervorgehobene Fälle derselben Art, d. h. alle vorsätzlich, bezw. fahrlässig verübten verbotenen Beschädigungen und Gefährdungen des Persönlichkeitsrechtes, insofern dies mit keinem anderen Rechtssatz in Widerspruch steht, grundsätzlich auch dann schon mit der gesetzlichen Pflicht der Erstattung des Nichtvermögensschadens verbunden sind, wenn dies einem besonderen es anordnenden gesetzlichen Gebote, oder der sich in solchen Fällen noch nicht geäußerten richterlichen Praxis ausdrücklich nicht zu entnehmen wäre.*

8. Ist man nämlich einmal genötigt die gesetzlich und in

²⁸⁾ a. a. O. Bd. I, 761.

²⁹⁾ Valentin v. Kolosváry Privatrecht (ung.) I. Ausg. Bd. I, 204 ff., Bd. II, 36, Reiner a. a. O. III, 854, usw.

der richterlichen Praxis anerkannten Fälle ihrer inneren Natur nach *als Anwendungen eines einheitlichen Grundsatzes* zu erkennen, was unabwendlich erscheint, so ergibt sich hieraus von selbst die Frage, ob die bisher anerkannten Tatbestände den ihnen innewohnenden Grundsatz schon *vollständig*, oder aber bloß *teilweise* zum Ausdruck bringen, ob sie daher durch Umkehrschluss einengend zu erklären, bezw. zu beschränken, oder aber im Gegenteil zu erweitern und entwickeln sind.

Diese Frage kehrt in dem Gewohnheitsrecht Ungarns naturgemäss immer wieder, so oft das Gesetz und die richterliche Praxis neuartige Rechtsfolgen zur Geltung bringen. Und so oft sie auch wiederkehrt, muss man sie — vorausgesetzt, dass es sich um kein Ausnahmerecht handelt — im Zweifel immer in den Sinne beantworten, dass die gesetzlich oder richterlich anerkannten Tatbestände bloß zufällig hervorgehobene Fälle eines *allgemeinen Grundsatzes bedeuten, dass sie daher entwicklungsfähig sind*.

Diese Auffassung macht schon die unumgängliche Annahme notwendig, dass Richter und Gesetzgeber sich im Zweifel mit den allgemeinen Grundsätzen des von ihnen entwickelten Gewohnheitsrechts in Einklang und nicht in Widerspruch setzen wollen. Ohne eine solche Annahme herrscht in jedem Gewohnheitsrecht eine ständige und unerträgliche Diskrepanz des gesetzten Rechts, bezw. der richterlichen Praxis einerseits und des nicht gesetzten Rechts andererseits.

9. Zu demselben Resultat führt aber in unserer Frage auch die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzes (GA V, 1878) und der Strafprozessordnung (GA XXXIII, 1896).

Das letzterwähnte Gesetz ordnet nämlich im § 589 an, dass falsche Anklage und falsche Zeugenschaft, wer immer auch der Täter sei, ferner die gegen die persönliche Freiheit, das Hausrecht, das Brief- und Telegrammgeheimnis gerichteten Strafhandlungen eines öffentlichen Beamten, wenn sie zur unschuldigen Verurteilung, Haft oder Untersuchungshaft führten, zum Ersatz des vollen Vermögensschadens verpflichten.

Der Anspruch hat besondere prozessuale Voraussetzungen: die gerichtliche Feststellung dessen, dass dem Verletzten gegenüber dem Staat ein Entschädigungsanspruch zusteht, ferner dass der Schaden durch die von seiten des Justizministers zugebil-

lichte Summe nicht gedeckt ist, endlich dass sich der Verletzte statt des Schadensersatzes nicht mit einer gesetzlich festgelegten „Benachteiligungssumme“ begnüge. Diese seien hier bloß erwähnt.

Wichtig erscheint hingegen, dass GA XXXIII, 1896 noch auf dem Standpunkt steht, dass dem Verletzten bloß der Vermögensschaden zukomme, was gegenüber den oberwähnten Grundsätzen einen krassen Widerspruch bedeutet.

Zugegeben sei nun, dass das letzt angeführte Gesetz weder dem Staate gegenüber, noch aber den im § 589 angeführten Einzelnen gegenüber einen Anspruch auf Ersatz des Nichtvermögensschadens verleiht,³⁰⁾ beschränkt es ja selbst den Vermögensschaden zugunsten des Staates auf die nach dem Gutdünken des Justizministers bestimmte Summe (587).

Dies war auch der Grund dessen, dass die §§ 576—589 der Strafprozessordnung oben nicht unter den gesetzlich geregelten Fällen aufgezählt wurden, die eine Grundlage der Erstattung des Nichtvermögensschadens bilden.

Wie steht es aber mit der durch falsche Anklage und falsche Zeugenschaft, sowie mit den von seiten eines öffentlichen Beamten durch die oberwähnten Strafhandlungen verursachten Nichtvermögensschaden?

Zwar ist es nach den ausdrücklichen Vorschriften des § 28 GA XLI, 1914 ganz ausser Frage, dass das Verbrechen, sowie das Vergehen der falschen Anklage, ob diese nun zur Haft des Verletzten führten oder nicht, zu dessen Gunsten auch die gesetzliche Pflicht der Erstattung des Nichtvermögensschadens zur Entstehung bringen.

Aber kann man es wirklich behaupten, dass GA XLI, 1914 § 28 bloß jene Vorschrift des § 589 der Strafprozessordnung ausser Kraft setzte, die sich auf die falsche Anklage bezog, es aber hinsichtlich der übrigen in demselben § aufgezählten Verbrechen und Vergehen beim Alten liess?

Meiner festen Überzeugung nach ist dies ganz ausgeschlossen. Eine gewisse minimale Harmonie muss in der ganzen Materie des Privatrechts und besonders in der der verbotenen Handlungen herrschen. Es ist unmöglich ganz entgegengesetzte

³⁰⁾ Zutreffend V. v. Kolosváry a. a. O, Bd. I, 206. ff.

Ersatzfolgen an den Unterschied zu knüpfen, ob die unschuldig erlittene Haft auf falscher Anklage, oder aber auf falscher Zeugenschaft beruhte. Es wäre geradezu ein Hohn auf die Gerechtigkeit im ersteren Falle laut § 28, GA XLI, 1914 auch Nichtvermögensschaden zuzuteilen, im letzteren Falle aber dies mit der Begründung abzuweisen, dass die an zweiter Stelle angeführte Gesetzesvorschrift die Strafhandlung der falschen Zeugenschaft gar nicht erwähnt, dass demzufolge auf sie bloß die alte Vorschrift des § 589 Strpr. angewendet werden dürfe, die den Nichtvermögensschaden noch ausschliesst.

Das Rechtsgefühl und besonders der Instinkt der Gerechtigkeit würde sich gegen eine solche Buchstabenauslegung ebenso empören, wie auch gegen die Behauptung, dass eine falsche *Anklage*, ganz *unabhängig davon, ob sie auch zur Haft des Verletzten führte*, die gesetzliche Erstattungspflicht auch auf den Nichtvermögensschaden erstreckt, eine *falsche Zeugenschaft* hingegen nicht, oder etwa dagegen, dass man die erwähnten Verbrechen und Vergehen, wenn sie von einer Privatperson verübt wurden, auch mit der Erstattungspflicht des idealen Schadens versee, hingegen, wenn der Täter ein öffentlicher Beamter war, sich streng an die alte Vorschrift des § 589, GA XXXIII, 1896 halte und ihr entsprechend den Nichtvermögensschaden nicht zuerkenne.

Der § 589 der Strafprozessordnung gilt vielmehr zwar selbst nach Erbringung der Vorschrift des § 28 GA XLI, 1914 einheitlich, doch muss diese Einheitlichkeit bloß auf die in demselben aufgezählten *Tatbestände*, sowie auf die prozessualen *Voraussetzungen* des darin gewährten Anspruches beschränkt werden, *die Rechtsfolgen* hingegen, der *Inhalt* dieses Anspruches selbst muss jetzt m. E. schon dem § 28, GA XLI, 1914 entnommen werden.

Muss man nun eine derartige innere Entwicklung des § 589 der Strafprozessordnung annehmen, so beweist auch schon diese, dass selbst die gesetzlich ausdrücklich *festgelegten* Tatbestände der Erstattungspflicht des idealen Schadens nicht *alle*, sondern bloß *einzelne, zufällig hervorgehobene Fälle derselben bedeuten*.

Dies ergibt sich auch aus anderen Vorschriften des Strafgesetzes.

Nehmen wir z. B. § 292, GA V, 1878 laut dem Mord und vorsätzliche Tötung auch dazu verpflichten, denjenigen deren Unterhalt den Getöteten belastete, „entsprechenden Schadenersatz“ zu zahlen. Der Schadenersatz kann den Umständen gemäss bald in einer Kapitalsumme, bald in einer Rente bestimmt werden.

Vor Anerkennung des idealen Schadens konnte diese Summe den letzteren selbstverständlich nicht enthalten, heute schon. Zwar ist eine diesbezügliche richterliche Rechtsprechung bis nun noch nicht veröffentlicht, doch kann sie in einem Rechtssystem, das selbst Notzucht, Verführung, Missbrauch der moralischen Überlegenheit, Hinderung der freien Betätigung eines künstlerischen oder sonstigen Berufes, und illoyalen Wettbewerb mit der Folge der Erstattung des Nichtvermögensschadens versieht, unmöglich ausbleiben. Die hier aufgezählten Strafhandlungen fallen gegenüber dem Mord und der vorsätzlichen Tötung selbst von dem Standpunkte der privatrechtlichen Interessenbeschädigung so leicht in die Wagschale, dass diese Schlussfolgerung wohl keiner weiteren Worte bedarf. Unmöglich scheint es auch den idealen Schaden bei einer schweren körperlichen Verletzung zu versagen, da ja GA XLI, 1914 § 28 ihn schon bei der Ehrenbeleidigung zuerkennt.

Beispiele und Folgerungen liessen sich leicht vermehren. Nach dem bisher Ausgeführten erübrigt sich dies aber von selbst. Vielmehr scheint es nun schon angezeigt festzustellen, dass *in dem ungarischen Privatrecht heute ausser den in der richterlichen Rechtsprechung und in den Einzelgesetzen festgelegten Tatbeständen, vorausgesetzt, dass dem keine anderen Rechtsvorschriften widersprechen, auch noch die übrigen, besonders krassen vorsätzlichen oder fahrlässigen Schmälerungen, Benachteiligungen und Gefährdungen des Persönlichkeitsrechts und insbesondere die Benachteiligungen der ihm entströmenden Bezeichnungs-, Bestimmungs- und Schutzrechte³¹⁾ zugleich mit der gesetzlichen Pflicht der Erstattung des Vermögensschadens, wo dies nicht genügend erscheint, auch eine ebenfalls gesetzliche Erstattungspflicht des Nichtvermögensschadens zum Entstehen gelangen lassen.*

³¹⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. I, S. 163 ff.

II.

1. *Die Tatbestände, die zur gesetzlichen Erstattungspflicht des idealen Schadens führen, sind demnach gegen das Persönlichkeitsrecht gerichtete verbotene Handlungen und diese Erstattungspflicht die subtilste privatrechtliche Folge der erwähnten verbotenen Handlungen.*

Hieraus folgt, dass sowohl das Vorliegen, als auch das Mass des idealen Schadens nach jenen Regeln bestimmt werden müssen, die für die verbotenen Handlungen des Persönlichkeitsrechts gelten.

Tatsächlich wird vor allem das Vorliegen eines idealen Schadens erst gerichtlich *überprüft* und nur in dem Falle zur Bestimmung der Höhe desselben geschritten, wenn das Gericht es den Umständen des Falles und den Anforderungen der Billigkeit gemäss entsprechend findet überhaupt eine Genugtuung zuzusprechen.

Das heisst, während beim Vorliegen des Vermögensschadens der Richter *blos* zu untersuchen hat, ob eine Verminderung der Vermögensgüter des Beschädigten eingetreten ist und in diesem Falle, ohne jede weitere Schranken auch verpflichtet ist die Höhe des Schadens gewöhnlich mechanisch, immer jedoch genau dem Tatbestande entsprechend zu bemessen, hängt die Entscheidung dessen, ob ein Nichtvermögensschaden überhaupt eingetreten ist, nicht *blos* von dem Vergleichen der jetzigen und der früheren Rechtslage des Verletzten ab, sondern auch noch und *hauptsächlich sogar* von der richterlichen Überzeugung, dass es ungerecht wäre die eingetretene Benachteiligung des Verletzten ohne eine entsprechende Busse, bezw. Genugtuung zu lassen.

Die Anwendung der Rechtsvorschrift über die Erstattung des Vermögensschadens ist eine zwingende Entscheidungsnorm, der Richter hat ihr nach Feststellung des Schadenseintritts unbedingt genüge zu leisten. Handelt es sich hingegen um Erstattung eines Nichtvermögensschadens, so hat er es erst zu erwägen und nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Erstattung des Nichtvermögensschadens den Umständen des Falles und den Anforderungen der Billigkeit entspricht, oder nicht.

Derselbe Unterschied wiederholt sich auch bei der *Bestimmung des Ausmasses des Schadenssumme*. Ist der Umfang des Vermögensschadens einmal gerichtlich festgelegt, wobei der Richter allerdings nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung vorgehen kann,³²⁾ so bestimmt sich die Schadenssumme ohne jede weitere diskretionäre richterliche Tätigkeit von selbst, das Gericht hat sie bloß und *muss sie auch* dem Tatbestande unverändert entnehmen. Hinsichtlich des Nichtvermögensschadens hingegen hat der Richter wieder einmal und zwar *immer* diskretionär vorzugehen und nicht bloß erkennend, sondern konstitutiv nach freiem Ermessen und den Umständen des Falles gemäss zu bestimmen, welche Geldsumme zur Vergütung des Nichtvermögensschadens *zweckdienlich wäre*.

Die Erstattung des Nichtvermögensschadens ist daher sowohl hinsichtlich des Vorliegens, als auch des Ausmasses desselben, anders, wie bei dem Vermögensschaden³³⁾ von einer konstitutiven, bestimmenden und nicht von einer bloß deklarativen, erkennenden richterlichen Tätigkeit abhängig, was ein charakteristisches Kennzeichen der ausserhalb des streng genommenen Vermögensrechts und besonders der innerhalb des Persönlichkeitsrechts liegenden verbotenen Handlungen bedeutet.³⁴⁾

2. Die bedingte Kausalität: die Abhängigkeit von der richterlichen konstitutiven Bestimmung des Vorliegens und der Höhe des Nichtvermögensschadens kommt sowohl in den gesetzlich nicht fundierten richterlichen Entscheidungen, als auch in den gesetzlich geregelten Fällen in beiden Richtungen ganz klar zum Ausdruck.

Und zwar *hinsichtlich des Vorliegens des Nichtvermögensschadens darin, dass das Gericht in jedem einzelnen gesetzlich nicht fundierten Falle* erst untersucht, ob ein Tatbestand vorliegt, dem eine solche intensive Verletzung des Persönlichkeitsrechtes innewohnt, die die Erstattungspflicht begründet. In der

³²⁾ Anders nur, wenn die Höhe der Schadenssumme dem Tatbestande nicht zu entnehmen wäre.

³³⁾ A. A. Meszlény: Kommentar des Gesetzes über die illoyale Konkurrenz (ung. Bpest, 1923.) S. 35.

³⁴⁾ Vgl. meine: Verbotene Handlung im Privatrecht (ung. Bpest, 1907. 303. S.) S. 44.

ersten Periode der einschlägigen richterlichen Entscheidungen gipfelt diese Frage, trotz des Versuches mancher Untergerichte sich hier von den Fesseln des Strafrechtes zu befreien,³⁵⁾ darin, ob das Persönlichkeitsrecht auf dessen *strafgesetzlich geschütztem Boden* beschädigt worden sei.³⁶⁾ Später erweitert sie sich aber dahin, ob es durch Missbrauch der Abhängigkeit,³⁷⁾ durch Verursachung unberechtigter behördlicher Eingriffe,³⁸⁾ oder sonstwie einer wenn auch nicht strafbaren, doch widerrechtlichen Benachteiligung teilhaftig wurde, deren Ausgleich entsprechend erscheint.

Bei den *gesetzlich normierten Fällen* muss diesbezüglich auf die ersten Gesetzesvorschriften geachtet werden, die die Erstattungspflicht des Nichtvermögensschadens einführten. Die übrigen beziehen³⁹⁾ sich teils ausdrücklich, teils aber stützen sie sich inhaltlich auf sie; müssen daher im Zweifel auch aus ihnen ergänzt, bezw. mit ihrer Hilfe verstanden und ausgelegt werden.

Betrachtet man nun GA XIV, 1914, die erste gesetzliche Regelung des Nichtvermögensschadens aus verbotener Handlung, von diesem Standpunkt aus, so ergibt sich aus der Vorschrift des § 39 Absatz 1 der Grundsatz, dass Genugtuung in Geld in Anbetracht der Umstände des Falles nur dann gefordert werden kann, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Absatz 1 des angeführten § bestimmt die Voraussetzungen der Forderung des Ersatzes *überhaupt*, während die Vorschrift über die *Höhe* des Schadens im Absatz 2 enthalten ist. Der Richter hat daher sowohl in dem Fall des infolge der Veröffentlichung der Presse eingetretenen Schadens, als auch in den übrigen gesetzlich normierten Fällen *auch unabhängig und vor der Bestimmung der Schadenssumme nach freiem Ermessen*⁴⁰⁾ zu prüfen, ob die Billigkeit einen geldlichen Ersatz des Nichtvermögensschadens zulässt und erfordert.⁴¹⁾

³⁵⁾ Mji Dt IX S. 209 F 204 usw.

³⁶⁾ Mji Dt IV F 140, S. 331 F 191 usw.

³⁷⁾ Mji Dt XI S. 4 F 3; XII S. 137 F 109 usw.

³⁸⁾ Mji Dt XII 224 F 166 usw.

³⁹⁾ Z. B. GA XLI, 1914 § 28 usw.

⁴⁰⁾ Vgl. GA XIX 1915 § 17.

⁴¹⁾ Besonders klar aus § 39, Absatz 1, GA XIV, 1914.

Lag mit dem Vorsatz, oder der Fahrlässigkeit des Täters, oder des nach den Vorschriften der verbotenen Handlungen sonst Verpflichteten: des Anstifters,⁴²⁾ des Gehilfen,⁴³⁾ des Geschäftsherrn⁴⁴⁾ konkurrierende vorsätzliche oder fahrlässige Tätigkeit des Verletzten,⁴⁵⁾ vor, oder eine ihrem Gewichte nach ganz geringfügige Verletzung des Persönlichkeitsrechtes,⁴⁶⁾ ein besonders auffallender Unterschied der Vermögenslage des Täters und des Verletzten,⁴⁷⁾ eine offenkundige Unorientiertheit des Täters bei der Verübung,⁴⁸⁾ oder sonstige dies bewirkende Umstände des Falles,⁴⁹⁾ so können sie zu dem Ergebnis führen, und zwar trotz Vorliegens der persönlichkeitsrechtlichen Benachteiligung und trotzdem kein Tatbestand erwiesen wurde, der sei es von strafrechtlichen,⁵⁰⁾ sei es von privatrechtlichen Standpunkte aus⁵¹⁾ den sonstigen Wegfall der Erstattungspflicht begründen würde; — dass *der Richter den Nichtvermögensschaden dennoch nicht zuurteilt, weil er dies den Umständen des Falles gemäss als unbillig erachten müsste.*

Dass der Richter auch *bei der Bestimmung des Schadenssumme*, selbst dann, wenn er schon zu der Entscheidung gelangt

⁴²⁾ So ausdrücklich GA V, 1923 § 33 eadem ratione wohl auch auf alle übrigen gesetzlich normierten Fälle anzuwenden.

⁴³⁾ GA V, 1923 § 33. Vgl. auch meine Verbotene Handlung im Privatrecht S. 52 ff.

⁴⁴⁾ Besonders GA XIX, 1915 § 17, Eigentümer der Druckerei, in welcher das betreffende Pressprodukt veröffentlicht wurde, Herausgeber GA XIV, 1914 § 40, wenn auch Korporation, sonstige juristische Person oder Gesellschaft § 42 GA XIV, 1914 usw.

⁴⁵⁾ Etwa Einwilligung der Verführten in ein geschlechtliches Verhältnis, nachdem sie genotzüchtigt wurde K 1922 P III 3257 Mji Dt XV 103 F 70. Allerdings nur dann, wenn die Verletzte nicht der moralischen Überlegenheit des Verletzters anvertraut war, nicht aber, wenn die 16-jährige Gratspatientin des Zahnarztes der Verführung nicht widerstanden hatte Mji Dt XII 137 F 109 K P III, 180/1918 usw.

⁴⁶⁾ Etwa eine Karrikatur eines Politikers oder Künstlers usw.

⁴⁷⁾ Arg. GA XIV, 1914 § 39, Absatz 2.

⁴⁸⁾ Bezw. Geringfügigkeit der Fahrlässigkeit oder Unzulänglichkeit der Absicht.

⁴⁹⁾ Etwa Massenpsychose in der Zeit von Revolutionen oder Proletariendiktatur usw.

⁵⁰⁾ Unzurechnungsfähigkeit, Notstand, Zwang usw.

⁵¹⁾ Z. B. oneroser Erwerb des haftenden Vermögenswertes GA XIX, 1915 § 19 (bei Kriegslieferungsverträgen).

ist, dass die Billigkeit den Ersatz des Nichtvermögensschadens erfordere, noch einmal, und abermals *konstitutiv* zu bestimmen habe, *welche Summe den Nichtvermögensschaden zweckdienlich ausgleiche*, folgt aus den Vorschriften, die die Bestimmung der Höhe des Nichtvermögensschadens der Billigkeit,⁵²⁾ den gesamten Umständen und auch den Vermögensverhältnissen der Parteien,⁵³⁾ oder aber dem besonders betonten freien Ermessen des Gerichtes anheimstellen.⁵⁴⁾

Mit einem Wort die ungarische gerichtliche Praxis und die gesetzlich besonders normierten Tatbestände machen einmal die Bestimmung dessen, ob eine derartig intensive Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die einen Ersatz des idealen Schadens überhaupt erforderlich und nötig macht, sodann aber auch die Bestimmung der Schadenssumme selbst von den Erfordernissen der Billigkeit, von den Umständen des Falles, sowie von der ihnen abgelassenen bestimmenden konstitutiven Tätigkeit des Richters abhängig, d. h. die Kausalität des Nichtvermögensschadens ist bloß eine bedingte.

3. Der Ersatz des Nichtvermögensschadens ist im ungarischen Privatrecht eine *Ausgleichsfolge* der gegen das Persönlichkeitsrecht gerichteten verbotenen Handlungen.

Dementsprechend kennt das ungarische Recht die Straffunktion dieser Erstattungspflicht nicht. Obzwar man auch solchen gerichtlichen Entscheidungen begegnet, laut denen „die Genugtuung nicht so sehr durch die Höhe der Summe, sondern hauptsächlich schon dadurch kenntlich wird, dass es festgestellt wurde, dass die auf Verantwortlichkeit der Beklagten veröffentlichten Artikel die Grenze der rechtmässigen Kritik überschrit-

⁵²⁾ GA V, 1923 § 35 „... kann wegen des sich hieraus ergebenden Nichtvermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld (Busse) gefordert werden.

⁵³⁾ GA XIV, 1914 § 59, Absatz 2. Ga LIV, 1921 § 30.

⁵⁴⁾ GA XIX, 1915 § 17 „... den Nichtvermögensschaden mitinbegriffen, dessen Geldsumme das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt.“ Diese Bestimmung ist konstitutive Tätigkeit des Gerichts, fällt daher anders wie bei dem Vermögensschaden m. E., trotz abweichender Textierung § 30 des GA LIV, 1921, dennoch unter die Kategorie der Rechtsfrage, nicht aber unter PG § 271 A. A., hinsichtlich der Anwendbarkeit des letzteren § Meszlény: Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (Budapest, 1923, ung.) S. 36.

ten hatten“,⁵⁵⁾ betonten die gerichtlich entschiedenen Fälle beständig, dass es sich hierbei um einen *Ersatz* des Nichtvermögensschadens handelt.⁵⁶⁾ Demzufolge wird selbst in besonders krassen Fällen darauf geachtet, ob die durch die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes verschlechterte Lage des Verletzten infolge der gewährten Busse vermögensrechtlich wenigstens soweit gebessert erscheint, dass die Benachteiligung dadurch einigermaßen wett gemacht wird.⁵⁷⁾

Nun ist aber die Gewährung der Busse doch *Nachteilfolge* der verbotenen Handlung und daher eine dem Verletzten mehr oder minder günstige Berechnung der Schadenssumme dennoch nicht gut zu umgehen.⁵⁸⁾ Und zwar umsoweniger, da ja selbst das Strafrecht einige seltene Fälle kennt, bei denen die Ersatzsumme allerdings des Vermögensschadens in einem Mehrfachen des tatsächlich eingetretenen Schadens bestimmt ist.⁵⁹⁾

Immerhin sind dies Ausnahmen. Als allgemeine Regel muss behauptet werden, dass die noch so günstig bestimmte Ersatzsumme des Nichtvermögensschadens innerhalb des Privatrechtes zwar unzweifelhaft eine *Nachteilfolge* der verbotenen Handlung sei, doch bloß eine *Ausgleichsfolge* und keine

⁵⁵⁾ K 1918 P II 1747 Mj Dt XII 262 F 193.

⁵⁶⁾ Mj Dt X 258 F 154 begründet folgendermassen: „... das Appellationsgericht liess sich nicht darauf ein welche Art der Beendigung der Benachteiligung den Eigentümlichkeiten des Falles entspreche und ob den Beklagten unter den obwaltenden Umständen Fahrlässigkeit und hieraus sich ergebend eine Verpflichtung zum Ersatze des Schadens belaste oder nicht...“ GA LIV, 1921 § 18 bringt diesen Gedanken durch Hervorhebung *des entsprechenden* Ersatzes des Nichtvermögensschadens in Geld zum Ausdruck, GA LIV, 1921 § 30 spricht von der *Tatsache* und der *Höhe* des Nichtvermögensschadens, versteht hierunter demnach keineswegs eine Straffolge.

⁵⁷⁾ Das Appellationsgericht begründet die Höhe der zugeurteilten Summe in dem Fall 191 Mj Dt VI. S. 331 folgendermassen: Hinsichtlich des Ausmasses des Schadensersatzes wurde in Betracht gezogen, dass Klägerin der Klasse der Kleingrundbesitzer angehört; bei Personen dieser Gesellschaftsstellung repräsentieren schon 1200 Kronen ein bedeutenderes Vermögen, diese Summe wurde als eine solche befunden, in deren Besitz sich die Heiratsaussichten der Klägerin in demselben Verhältnis verbesserten, in welchem diese Aussichten die Beklagten verringert hatten.“ (Es handelte sich um Notzucht. Der Fall wurde 1912 entschieden.)

⁵⁸⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. II, S. 230.

⁵⁹⁾ Vgl. GA XXXI, 1879 § 90 (Walddiebstahl Ersatz $\frac{5}{4}$ -zweifacher Wert der entwendeten Gegenstände) usw.

Straffölge. Denn das ungarische Recht kennt von einigen besonders geregelten Ausnahmen abgesehen, die in das Gehege des öffentlichen Rechts gehören, die Zurteilung der *vindictiv damages*, bezwecklich die Dreiteilung der Schadenssummen in real damages, nominal damages und estimate damages⁶⁰⁾ von dem englisch-amerikanischen Recht scharf abweichend ganz und gar nicht.

4. Die Folge dieser Ausgleichs-Eigenschaft des Nichtvermögensschadens besteht darin, dass die ungarische Praxis vielleicht in etwas weiterem Umfange als das DBGB § 847 in jedem einzelnen Falle genau untersucht, ob die geschlechtliche Ehre der Verführten,⁶¹⁾ ihre Heiratsaussichten,⁶²⁾ der geschäftliche Leumund des öffentlich durch Pressartikel an den Pranger gestellten Kaufmannes,⁶³⁾ das Recht des Malers auf unveränderte Schausstellung des von ihm gefertigten Porträts,⁶⁴⁾ das Recht des Autors auf Veröffentlichung und ungestörte Nutzbarmachung seines Geisteswerkes,⁶⁵⁾ oder eine sonstige schutzwürdige und schutzbedürftige Ausstrahlung des Persönlichkeitsrechts⁶⁶⁾ *in dem Masse gestört wurde, dass eine unnähernde Herstellung der früheren Rechtslage durch eine billige Entschädigung am Platze und auch zureichend erscheint.*

⁶⁰⁾ Vgl. Indermaur: Common Law (8-th edition) S. 445, Absatz 2 und S. 452, Absatz 1 und 2.

⁶¹⁾ „Ihre weibliche Ehre, moralische Integrität und mittelbar ihre vermögensrechtlichen Interessen“, Mji Dt VI S. 331 F 191 K 1912 P III 752. usw.

⁶²⁾ In dem angeführten Falle hebt dies das Appellationsgericht hervor.

⁶³⁾ Mji Dt IX 209 F 204 wurde von der Kurie mit Berufung darauf abgewiesen, dass sich der Tatbestand vor Inkrafttretung des GA XIV, 1914 ereignete, die Untergerichte untersuchten die im Text angeführte Frage und entschieden sie bejahend.

⁶⁴⁾ Mji Dt X 258 F 154.

⁶⁵⁾ In meiner Praxis kommen oft Fälle vor, in denen die im Autorgesetz vorgesehene Expertenkommission sich darüber zu äussern hat, ob der Gegenstand des Usurptionsprozesses, etwa ein einem Volkslied entnommenes Couplet, die Bearbeitung eines Volksliedes usw. ein geistiges Produkt sei, das Autorschutz begründe, dies ist nichts anderes, als die Untersuchung der Intensität und der Schutzwürdigkeit des verletzten Interesses.

⁶⁶⁾ Etwa das Interesse einer aristokratischen Familie, dass ein durch behördliche Genehmigung verliehener ungarischer Name anders geschrieben werde, als der aristokratische Name. (Es lag ein allgemein bekannter Fall vor, in dem der diesbezüglichen Klage stattgegeben wurde. Er ist aber in den Entscheidungssammlungen nicht auffindbar.)

Rechtsprechung und Gesetz wollen hier gleichmässig alle, sowohl die subjektiven, als auch die objektiven Umstände des Falles in Beachtung ziehen. Die gesellschaftliche Stellung,⁶⁷⁾ die Vermögensverhältnisse des Täters und des Verletzten⁶⁸⁾ kommen ebenso zur Geltung, wie etwa der Ort,⁶⁹⁾ die Zeit⁷⁰⁾ oder die Art der Verübung.⁷¹⁾

Die Gefühle und Ansichten einzelner Gesellschaftskreise oder Klassen können demnach sowohl bei der Bestimmung dessen, ob eine gewisse Benachteiligung des Persönlichkeitsrechts *überhaupt* geeignet sei zur Ersatzpflicht zu führen, als auch bei dem Bemessen der *Schadenssumme* eine wichtige Rolle spielen. Sie müssen es aber von dem zentralen Standpunkte des objektiven Rechts aus tun und dürfen nur in der Weise in Betracht gezogen werden, wie etwa die Anschauungen einzelner Gesellschaftskreise über Sittlichkeit bei der Beurteilung der unsittlichen Rechtsgeschäfte.

5. Fraglich, obzwar wegen der hiermit verbundenen Folgen keineswegs unwichtig, bleibt es vorläufig, ob die Ausgleichsfolge des Ersatzes des *Nichtvermögensschadens* als ein von dem auf Ersatz des *Vermögensschadens gerichteten verschiedener* Anspruch anerkannt ist, oder aber blos als eine Abart, wenn man will, als die höchste Stufe des letzteren.

Die innere Natur des Nichtvermögensschadens deutet auf Selbständigkeit, die in der Praxis scharf hervorgehobene Ausgleichsfunktion, sowie Rückführbarkeit auf Vermögensschaden, die in den ersten Entscheidungen besonders betont wurde, endlich der Umstand, dass die gesetzlichen Regelungen den Vermögensschaden entweder mit dem Nichtvermögensschaden

⁶⁷⁾ Vgl. Anmerkung 57.

⁶⁸⁾ GA XIV, § 39, und GA LIV, 1921 § 30 heben diese besonders hervor.

⁶⁹⁾ Mji Dt VI. 331 F 191 erwägt auch die Auffassung der Bevölkerung des Tatortes über die verbotene Handlung.

⁷⁰⁾ Verleumdungsdelikte, Ehrenbeleidigungen, und Leumundschädigungen werden in einer durch Massenpsychose der Revolutionen beunruhigten Zeit anders beurteilt, als in normalen Zeitläuften. Dies muss sich auch in der Zurteilung und der Summe des Ersatzes des Nichtvermögensschadens widerspiegeln.

⁷¹⁾ Ein Pamphlet wirkt anders als ein verleumderisches Plakat, Veröffentlichungen in Tagesblättern anders, als Wandinschriften auf dem Wohnhause des Verletzten, usw.

zusammen berechnen lassen,⁷²⁾ oder gewöhnlich wenigstens beide in einem Atem erwähnen,⁷³⁾ darauf, das man es hier dennoch nur mit einer Abart der Vermögensschadensforderungen zu tun hat.

Praktisch wird der Unterschied bei der Frage der Übertragbarkeit, Vererblichkeit, Klagbarkeit und Pfändbarkeit des Anspruches, sofern er von dem ursprünglich Berechtigten noch nicht anhängig gemacht wurde. Bekennt man sich nämlich zu der Ansicht, dass der Ersatz des Nichtvermögensschadens im ungarischen Recht — ähnlich wie im deutschen — als *actio vindictam spirans*⁷⁴⁾ betrachtet werden muss, so folgt hieraus, dass er vor Geltendmachen des ursprünglich Berechtigten trotz Fehlens einer dem Absatz 1, Satz 2, § 847 DBGB ähnlichen Vorschrift in dem hier angegebenen Sinne nicht verkehrsfähig ist. Andernfalls besteht hinsichtlich der Klagbarkeit und Verkehrsfähigkeit zwischen den Ansprüchen auf Ersatz des Vermögensschadens und des Nichtvermögensschadens kein Unterschied.

Die Frage wird dadurch noch erschwert, dass die angeführten gesetzlichen Vorschriften zugleich und zwar gleichmässig für beide Ansprüche Regeln über die Verjährung enthalten, dass GA LIV, 1921 sogar auch über die Verkehrsfähigkeit⁷⁵⁾ und Pfändbarkeit⁷⁶⁾ mancher in ihm enthaltenen Ansprüche handelt, ohne dass der Anspruch auf Ersatz des Nichtvermögensschadens besonders hervorgehoben sein würde. Kurz, die gesetzlichen Regelungen bieten keinerlei Handhabe dazu diesbezüglich zwischen dem Ersatz des Vermögensschadens und des Nichtvermögensschadens einen Unterschied zu machen.

Die Stellungnahme der Praxis bleibt vorerst abzuwarten. Wahrscheinlich dürfte sie unter dem Einfluss der Motive,⁷⁷⁾ sowie des EUG,⁷⁸⁾ endlich der inneren Natur des Anspruchs,

⁷²⁾ GA XIX, 1915 § 17.

⁷³⁾ GA LIV, 1921 §§ 18, 30, GA XIV, 1914 § 39, GA V, 1923 § 35.

⁷⁴⁾ So Meszlény a. a. O. S. 35 D. Punkt 2.

⁷⁵⁾ § 3, über die Erbllichkeit und Übertragbarkeit.

⁷⁶⁾ § 4, über die Pfändbarkeit.

⁷⁷⁾ Motive des ungarischen Entwurfes eines BGB (ung.). Bd. III, S. 359. betrachten den Anspruch als rein persönlichen.

⁷⁸⁾ § 885.

die Verkehrsfähigkeit, sowie die Pfändbarkeit desselben vor Geltendmachen durch den ursprünglich Berechtigten *nicht anerkennen.*⁷⁹⁾

Es bleibe dahingestellt, ob in der Stellungnahme der Motive, sowie des EUG § 885 kein übermässiger Einfluss des DBGB § 487 Abs. 1, Satz 2 zur Geltung kam. Hervorgehoben muss jedoch werden, dass selbst bei Anerkennung der persönlichen Natur des Anspruches, dessen Verkehrsfähigkeit und Pfändbarkeit nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechts oder des DBGB, sondern nach denen der hier in Frage stehenden *ungarischen Einzelgesetze entschieden werden muss.*

GA LIV, 1921, das neue Autorgesetz Ungarns ordnet nun im § 4 an: „das Autorrecht ist ins solange es dem Autor, oder seinem Erben und Vermächtnisnehmer zusteht, kein Gegenstand der Zwangsversteigerung. Gegenstand der Zwangsversteigerung kann *blos der Vermögensvorteil sein, welcher dem Autor, seinem Erben oder Vermächtnisnehmer demzufolge zukommt, dass er das Urheberrecht verwertet, oder geltend gemacht hat*“.

Anerkannte Kommentatoren des Gesetzes verstehen diese Vorschrift auch auf Ansprüche auf Schadensersatz wegen Usurpation des Urheberrechts, demnach auch *auf die Ersatzansprüche wegen Verursachung des Nichtvermögensschadens.* Dies scheint auch richtig zu sein. Es liegt aber m. E. gar kein Grund vor die Verkehrsfähigkeit und die Pfändbarkeit des Anspruches auf Nichtvermögensschaden anders zu beurteilen, wenn er sich aus Usurpation des Urheberrechts ergibt, als wenn es sich um andere gesetzlich oder in der Praxis anerkannten Tatbestände handelt, die mit derselben Rechtsfolge versehen werden.

Eadem ratione scheint es daher angemessen in allen Fällen des Anspruches auf Ersatz des Nichtvermögensschadens aus unerlaubten Handlungen die unbedingte Verkehrsfähigkeit, Übertragbarkeit und Pfändbarkeit von dem Zeitpunkte an anzunehmen, in welchem der ursprünglich Berechtigte ihn verwertet, oder geltend gemacht hatte.

⁷⁹⁾ Meszlény a. a. O. behandelt den Satz schon als geltendes Recht, dies ist wohl zutreffend. S. weiter.

Und die Verwertung und Geltendmachung ist nicht mehr in dem formalen Sinne des Ehegesetzes (GA XXXI, 1894) zu verstehen, in dessen § 3 noch angeordnet wurde, dass der Ersatzanspruch und der Rückforderungsanspruch wegen Rücktritts vom Verlöbniß nur dann ein Gegenstand der Zession, der Zwangsversteigerung und der Nachfolge von Todeswegen ist, wenn der Berechtigte *die Klage schon anhängig gemacht hatte*. GA LIV, 1921 ist ein mit peinlicher Sorgfalt redigiertes Gesetz. Hierzu kommt, dass die besprochene Vorschrift des § 4 eine bewusste Abweichung und Erweiterung des § 4 des alten Autorgesetzes (GA XVI, 1884) bedeutet.

Das letztere handelt nämlich blos von der *Inverkehrsetzung* und der öffentlichen *Vorführung* des Werkes. *Die ganz allgemein und materiell gefasste abweichende Vorschrift des neuen Autorgesetzes bedeutet daher eine bewusste und gewollte Erweiterung der Verkehrsfähigkeit und Pfändbarkeit der ihm entstammenden Ansprüche von dem Momente an, in welchem diese sei es, durch Klage, durch schriftliche oder mündliche Mahnung dem Schuldner gegenüber geltend gemacht, oder aber mit seiner Einbeziehung durch Zession, oder anderweitig verwertet wurden.*

Die Einbeziehung und die Verständigung des Schuldners wird zwar im GA LIV, 1921 § 4 nicht hervorgehoben, muss jedoch m. E. daraus gefolgert werden, dass es sich um eine für den Schuldner wichtige zeitliche Zaesur handelt, einen Zeitpunkt von dem an der Anspruch dem Schuldner gegenüber auch von Dritten geltend gemacht werden kann, von dem der Schuldner daher unbedingt und unzweifelhaft durch den Berechtigten Kenntnis erlangen muss.

6. Der Anspruch auf Ersatz des Nichtvermögensschadens ist daher zwar verkehrsfähig und pfändbar, doch nur in beschränktem Masse und von dem Zeitpunkte an, in welchem er von dem ursprünglich Berechtigten dem Schuldner gegenüber verwertet, oder sonstwie geltend gemacht wurde. Hierdurch löst sich dieser Anspruch von dem gewöhnlich verkehrsfähigen⁸⁰⁾ Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens los und nähert

⁸⁰⁾ Nicht immer. Vgl. z. B. das über die Verkehrsfähigkeit des Ersatzanspruches wegen Rücktritts von dem Verlöbniß oben II. 5. Gesagte.

sich jenen Ansprüchen, deren familienrechtlicher und personenrechtlicher Inhalt ihnen den Stempel gewisser verkehrsfeindlicher Eigentümlichkeiten aufdrückt.

Dementsprechend versagt die richterliche Praxis folgerichtig der Ersatzsumme des Nichtvermögensschadens auch die Verzinslichkeit⁸¹⁾ und bei periodisch wiederkehrenden, oder eine längere Zeit hindurch nicht eingeforderten Ersatzsummen dürfte sie wohl auch dahin gelangen, den ohne gehörigen Grund nicht eingeforderten Ersatz aus ähnlichen Erwägungen, wie den Anspruch auf längere Zeit hindurch grundlos nicht eingeforderte Unterhaltssummen⁸²⁾ selbst vor dem Eintritt der Verjährung zu versagen.

7. Die Verkehrsfeindlichkeit unseres Anspruches kommt auch noch in der bedeutend verkürzten Verjährungszeit zum Ausdruck.

Während nämlich die allgemein übliche Verjährungszeit in den nicht besonders geregelten Fällen gewöhnlich zweiunddreissig Jahre beträgt,⁸³⁾ finden wir bei den gesetzlich geregelten Tatbeständen der hier besprochenen Ersatzansprüche, allerdings bei den Ansprüchen auf Ersatz des *Vermögensschadens*, ebenso wie bei denen auf Ersatz des *Nichtvermögensschadens* eine viel kürzere: bald sechs monatliche,⁸⁴⁾ bald dreijährige⁸⁵⁾ Verjährungszeit, deren Berechnung in einzelnen Fällen der Berechnung⁸⁶⁾ bei der Verjährung der Kreditzinsen⁸⁷⁾ gleich ist.

⁸¹⁾ K 1918 P III 1747 (mji Dt XII 262 F 193) erklärt: „Nach der als Entschädigung zugeurteilten Summe sind keine Zinsen zu entrichten“.

⁸²⁾ Vgl. betreffs dieser mein Ungarisches Privatrecht Bd. I, 196, ferner K in den Fällen Mji Dt XI, S 156 F 119, X 101, F 61, das. 103 F 62 usw. die Begründung betont beständig die nichtverkehrsrechtliche und deshalb zur Kapitalsammlung und finanziellen Schwächung ungeeignete Natur der Forderung, die eine Vermutung des Verzichtes begründe.

⁸³⁾ Vgl. mein Ungarisches Privatrecht Bd. II, 157 ff.

⁸⁴⁾ GA V, 1923 § 37 (Ansprüche aus Verletzung des Verbotes über unlauteren Wettbewerb).

⁸⁵⁾ GA XIV, 1914 § 39, GA LIV, 1921 § 36.

⁸⁶⁾ Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der betreffende Pressartikel oder die betreffende sonstige Pressveröffentlichung erschien GA XIV, 1914 § 40, letzter Absatz.

⁸⁷⁾ Vgl. betreffs der Kreditzinsen GA XXV, 1883 § 19.

Aus der Einheitlichkeit des Anspruches auf Ersatz des Nichtvermögensschadens scheint nun in Anbetracht der hier besprochenen Verkehrseindlichkeit desselben zu folgen, dass die Verjährungszeit auch in jenen Fällen, die gesetzlich besonders nicht normiert und der richterlichen Praxis vorbehalten wurden, ebenfalls bloß drei Jahre beträgt.⁸⁸⁾

⁸⁸⁾ Die Praxis äusserte sich -- soweit mir bekannt -- in dieser Frage bisher noch nicht.